

Ausgewählte Änderungen im Steuerrecht im Unternehmensbereich ab 01.01.2002

Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz (UntStFG) und Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz (StVBG), so lauten die neusten Wortungetüme mit welchen der Gesetzgeber neben dem Steueränderungsgesetz und dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe zum 01.01.2002 Neuregelungen im Steuerrecht trifft. Die mit diesen Gesetzen in Kraft getretenen Änderungen sind derart umfangreich, dass hier nur ein kleiner Ausschnitt vorgestellt werden kann. Jedem Unternehmer sei jedoch dringend geraten, die Änderungen sensibel zu prüfen und gegebenenfalls mit kompetenter Hilfe seine Steuerstrategie zu entwickeln.

Sebastian Korts, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, MBA, Köln, klärt auf:

Nach den früheren Umgestaltungen durch das Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung aus dem Jahr 2000 waren weitere Schritte in der Umgestaltung des Unternehmenssteuerrecht notwendig geworden. Mit dem UntStFG werden insbesondere in den Bereichen der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, bei der Mitunternehmerschaft und bei der Organschaft bestehende Ansätze fortentwickelt bzw. Problempunkte geregelt.

Das StVBG hat schwerpunktmäßig die Bekämpfung des Missbrauchs des Vorsteuerabzugs (sogenannte USt-Karusselle) zum Gegenstand. Hervorzuheben ist eine Änderung im Bereich des Steuerstrafrechts.

Mit der Einführung des § 370a AO wurde eine einschneidende Regelung geschaffen, deren endgültige Auswirkung heute nur erahnt werden können.

Das Steueränderungsgesetz 2001 ändert als Sammelsurium eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen, jedoch überwiegend im Nicht-Unternehmensbereich.

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe versucht der Gesetzgeber erneut diesem Problem Herr zu werden. Eine sogenannte Bauabzugssteuer sieht zu diesem Zweck den Einbehalt in Höhe von 15 % der Gegenleistung durch den Auftraggeber vor.

Einige Aspekte sollen aus dieser Flut herausgegriffen und näher dargestellt werden.

Für alle Kapitalgesellschaften mit nicht vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr, vollzog sich mit dem 01.01.2001 bei der Körperschaftssteuer (KStG) die Umstellung vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren, bei allen anderen vollzieht sich dies mit dem Veranlagungszeitraum 2002. Diese Umstellung ist mit einer 15jährigen Übergangsfrist ausgestattet. So lang wie diese Übergangsregelung konzipiert ist, hat noch kein Steuergesetz Bestand gehabt., ist die Ansicht der Skeptiker. Diese Änderungen, die unter einer sozialdemokratischen Regierung verabschiedet wurden, führen bei Gesellschaftern mit einem persönlichen Steuersatz von unter 40 % zu einer Schlechterstellung gegenüber dem vorherigen Anrechnungsverfahren, während sich bei Steuerpflichtigen mit höherem persönlichen Steuersatz Vorteile ergeben. Der Steuersatz verschiebt sich in den nächsten Jahren von einer gegenwärtigen körperschaftsteuerlichen Spitzenbelastung von 48,5 % über 47 % in den Jahren 2003 und 2004 auf 42 % ab dem Jahr 2005. Gegenwärtig wird daher geraten Gewinnausschüttung in das Jahr 2005 zu verschieben und einen eventuellen

Kapitalbedarf des Anteilseigners zwischenzeitlich über Darlehen zu bedienen. Die an die Gesellschaft gezahlten Zinsen stehen dann ebenfalls einer Ausschüttung zur Verfügung. Anzumerken bleibt jedoch, dass die Steuerbelastung im Falle einer Ausschüttung auf jeden Fall höher liegt als im Falle einer Thesaurierung, dieser Lock-in-Effekt wurde auch vom Gesetzgeber beabsichtigt. Gegenläufige Interessen bzgl. der Gewinnausschüttungspolitik bei mehreren Gesellschaftern sind damit vorprogrammiert. Eine Lösung könnte sich durch sog. inkongruente Gewinnausschüttungen ergeben. Der BFH hat diese Gestaltungsmöglichkeit grundsätzlich anerkannt. Die Finanzverwaltung versucht mit einem Nichtanwendungserlass dagegen Position zu beziehen.

Bei der Fremdfinanzierung einer Gesellschaft, es handelt sich insbesondere um die Finanzierung deutscher Gesellschaften als Töchter ausländischer Anteilseigner, wurde mit der Änderung des § 8a Abs. 1 S. 3 KStG eine empfindliche Regelung getroffen. In Satz 3 der Norm wurden die Wörter „nicht steuerpflichtig“ durch „nicht im Rahmen einer Veranlagung erfasst“ ersetzt. Bisher stellten Vergütungen für Fremdkapital, welches von einer dem Anteilseigner nahe stehenden (ausländischen) Person/Gesellschaft gegeben wurde, keine verdeckte Gewinnausschüttung dar, wenn diese Vergütungen im Inland steuerpflichtig waren. Bisher konnte ausländische Tochtergesellschaften oder ein sog. „rückgriffsberechtigter Dritte“ als Finanzierungsgesellschaft eingesetzt werden, vorausgesetzt diese Zinszahlungen waren in Deutschland steuerpflichtig. Dies wurde sichergestellt indem die Zinszahlungen dem KapSt-Abzug unterstellt wurden wie z. B. Zinsen aus partiarischen Darlehen oder Einnahmen aus einer typischen stillen Beteiligung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Mit diesen Konstruktionen wurde gleichzeitig sichergestellt, dass kein Verbrauch des „save haven“ erfolgte. – Durch die Neuregelung sind derartige Konstruktionen weggefallen, da die Anwendung der Norm vermeiden wird, wenn die Vergütung im Inland steuerlich erfasst wird. Eine solche Erfassung erfolgt jedoch wegen der Abgeltungswirkung des § 50 Abs. 5 EStG gerade nicht. Diese Regelung greift unmittelbar und wird daher zumindest bei ausländisch finanzierten Gesellschaften einen sofortigen Beratungsbedarf auslösen.

Mit einer Änderung im Körperschaftssteuergesetz reagiert der Gesetzgeber auf eine Änderung in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Mehrmutterorganschaft. Bis 1999 folgte der BFH der Ansicht der Finanzverwaltung, dass es steuerlich nur eine Muttergesellschaft geben kann. Ab dem Jahr 1999 schloss sich der BFH jedoch mit mehreren Urteilen der gegenteiligen Ansicht an, welche eine unmittelbare organschaftliche Einbindung der Gesellschafter der Muttergesellschaft gegründet haben. Damit konnten die Ergebnisse der „Tochter“ allen beteiligten Muttergesellschaften zugerechnet werden. Indem er die Voraussetzungen für eine Organschaft nun erheblich verschärft, hebt der Gesetzgeber faktisch diese Rechtsprechung auf. Die Ergebnisse der „Tochter“ können nur noch der (einen) Muttergesellschaft zugerechnet werden. Anzumerken bleibt noch, dass nach den neuen Bestimmungen Gesellschaften die ihre Geschäftsleitung im Ausland haben, in der Regel nicht Gesellschafter einer Mehrmutterorganschaft werden können. Unklar sind die Beweggründe für diesen Ausschluss. Akuter Beratungsbedarf entsteht auch aus diesem Grund für die grenzüberschreitende Konzernfinanzierung denn diese Änderung ist bereits Gesetz.

Durch Änderungen der Vorschriften im Umsatzsteuergesetz sind empfindliche Änderungen Wirklichkeit geworden, die systematisch nichts mit der Umsatzsteuer unmittelbar zu tun haben.

Zum einen haftet nun ein Unternehmer gemäß § 25 d UStG für die Umsatzsteuerschuld einer anderen Person, wenn er im Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis davon hatte, dass er andere die USt nicht in einem vorhergehenden Zeitraum entrichtet hat bzw. die ausgewiesene

Umsatzsteuer nicht entrichten wird. § 27b UStG erlaubt der Finanzverwaltung das unangemeldete Betreten der Geschäfts- und Arbeitsräume um für die Besteuerung erhebliche Sachverhalte festzustellen, und zu Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung das Betreten von Wohnräumen.

Mit dieser Umsatzsteuer-Nachschau ist ein Instrument geschaffen worden, welches in der praktischen Handhabung, insbesondere in Verbindung mit dem Recht des Online-Zugriffs auf die betriebliche EDV, nicht auf Erkenntnisse bezüglich der Umsatzsteuer beschränkt bleiben wird. Bereits angemeldete rechtsstaatliche Bedenken werden von den Steuerstrafverteidigern aber wohl im Nachhinein prozessiert werden. Steuerfestsetzungen hindert dieses zunächst nicht.

Daher bleibt als Fazit festzuhalten, dass der Beratungsdruck aufgrund der immer schneller wirkenden Gesetze und aufgrund ihrer Kompliziertheit wächst. Stellt man dann noch fest, dass eine hohe Anzahl dieser Gesetze von den Gerichten wieder gekippt werden, so hat jüngst das FG Düsseldorf festgestellt, dass die für Firmenverkäufe in den Jahren 1999 und 2000 erhobene Steuer (Versagung des halben Steuersatzes) rechtswidrig war, so ist deutlich, dass steuerliche Beratung nicht eine innerbetriebliche Controlling-Aufgabe ist, sondern nur in der gemeinsamen Umsetzung mit dem externen Berater erfolgreich sein kann.